

**Satzung
der Gemeinde Oberschneiding
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Nutzung des Seminarraumes
im IT- und Bildungszentrum
(Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberschneiding folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Seminarraumes im IT- und Bildungszentrum Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Veranstalter, welcher die Veranstaltung bei der Gemeinde angemeldet hat. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden für die Benutzung des Seminarraumes im IT- und Bildungszentrum erhoben. Bei einer Stornierung der gebuchten Veranstaltung durch den Veranstalter werden Gebühren nach § 4 Abs. 2 wie folgt erhoben:

- | | | |
|----|--|------|
| a) | Stornierung bis zu einer Woche vor der Veranstaltung | 25 % |
| b) | Stornierung weniger als eine Woche vor der Veranstaltung | 75 % |

§ 4 Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr wird nach dem gebuchten Leistungsumfang erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt

a) für die Nutzung als Konferenz- und Zuhörerraum

Ganztägig (nur Bestuhlung, Rednerpult u.a.)	129,00 €
Halbtägig (bis zu 4 Stunden)	90,00 €

b) für die Nutzung als Schulungs- und Unterrichtsraum

Ganztägig (Bürotische und Bürostühle u.a.)	179,00 €
Halbtägig (bis zu 4 Stunden)	125,00 €

(3) Die Gebühr beinhaltet die Mitbenutzung der Sanitäreinrichtungen.

(4) Verbrauchsgebühren für Strom, Heizung, Wasser und Abwasser sowie die Reinigungspauschale sind in den Gebühren enthalten. Werden Räume so stark verschmutzt hinterlassen, dass dies eine zusätzliche Reinigung erfordert, wird hierfür eine zusätzliche Reinigungspauschale in Höhe von 25,00 € erhoben. Über zusätzlich erforderliche Reinigungen entscheidet die Gemeinde nach eigenem Ermessen.

(5)

a) Für die Bewirtung werden folgende Gebühren erhoben:

	Ganztägig	Halbtägig
1.) Getränke (Kaltgetränke und Kaffee) pro Person	5,00 €	3,50 €
2.) Kaffee aus Kaffeeautomat (ohne Kaltgetränke)		nach Aufwand
3.) Verpflegung		nach Aufwand

b) Für Verbrauchsmaterialien werden folgende Gebühren erhoben:

	Ganztägig	Halbtägig
1.) Flipchart mit Papierblock (pro Stück u. Tag)	5,00 €	3,50 €
2.) Pinnwand (pro Stück u. Tag)	5,00 €	3,50 €
3.) Moderationskoffer	8,00 €	5,50 €

c) Für Zusatzleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

	Ganztägig	Halbtägig
1.) Nutzung Cafeteria (dabei: Nutzung Bistrotische, Küchenzeile inkl. Geschirr, Geschirrspüler u.a.)	50,00 €	25,00 €
2.) Organisation Mittagessen pro Buchungstag	50,00 €	50,00 €
3.) Organisation Übernachtung	50,00 €	50,00 €

(6) Telefonkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Für Telefonate ins deutsche Festnetz werden keine Kosten erhoben.

§ 5 Ermäßigung / Gebührenbefreiung

(1) Nachfolgenden Benutzern wird eine Ermäßigung der Gebühr nach § 4 Abs. 2 gewährt.

- | | |
|--|---------------------|
| a) Bürobeleger des IT- und Bildungszentrums | 25 %
Ermäßigung |
| b) Bayerisches Innovationstransferzentrum (BITZ) der Technischen Hochschule Deggendorf (THD);
Volksbildung (VHS);
Landkreis Straubing- Bogen; | 100 %
Ermäßigung |
| c) Gewerbeförderverein (bisher EF.EU) Oberschneiding und dessen Mitglieder; | 25 %
Ermäßigung |

(2) Sollte sich ein Benutzer anmelden, der in der vorgenannten Auflistung nicht explizit einer der Nutzergruppen zuzuordnen ist, so liegt die Entscheidung über die Ermäßigung im Ermessen der Gemeinde Oberschneiding, als Trägerin der Einrichtung, bzw. des von der Gemeinde eingesetzten Leiters des IT- und Bildungszentrums.

(3) Für genehmigungsfreie Veranstaltungen nach § 3 der Benutzungssatzung werden keine Gebühren nach § 4 Abs. 2 erhoben.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.

(2) Die Gebühr wird durch Rechnung festgesetzt und ist innerhalb einer Woche fällig. Die Bezahlung ist entweder durch Überweisung auf eines der Konten der Gemeinde Oberschneiding oder durch Bareinzahlung bei der Gemeindekasse zu bewirken.

(3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. § 240 der Abgabenordnung zu entrichten.

§ 7 sonstige Regelungen


- (1) Nutzungen zur Vorbereitung von Veranstaltungen sowie zum Aufräumen nach Veranstaltungen werden nicht gesondert berechnet. Zum Zweck der Terminplanung müssen sie jedoch bei der Anmeldung angegeben werden. § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 bleiben davon unberührt.
- (2) Für beschädigte oder verloren gegangene Teile des Geschirrs werden die Ersatzbeschaffungskosten gesondert berechnet.
- (3) Ersatzleistungen für sonstige Beschädigungen, für die der Veranstalter haftet, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zum 01.04.2012, mit der 1. Änderung zum 01.07.2015 und der 2. Änderung vom 03.08.2018, zum 01.09.2018, außer Kraft.

Oberschneiding, den 28. Juni 2021

Gemeinde Oberschneiding



Ewald Seifert
Erster Bürgermeister

